

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10

50606 Köln

Stadtentwicklung | Strategische Verkehrsentwicklung

Rathaus Bensberg Wilhelm-Wagener-Platz 51465 Bergisch Gladbach Sarah Kramme Telefon: (02202) 14 15 41 Telefax: (02202) 14 70 15 41

s.kramme@stadt-ql.de

28.10.2020

Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zum Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach - Paffrath

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.09.2020 informierten Sie die Stadt Bergisch Gladbach über das Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach - Paffrath und baten gemäß § 73 Abs. 2 Hs. 1 VwVfG um eine Stellungnahme. Diese erfolgt hiermit vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 24.11.2020.

Das Planfeststellungsverfahren zur Erdgasleitung Leverkusen-Bergisch Gladbach selbst wurde bereits in 2013 genehmigt. Das jetzige Verfahren bezieht sich nur auf eine neue Gasdruckregel- und Messanlage inklusive aller zur Einbindung notwendigen Rohrleitungen im Umfeld der bestehenden Anlage in Paffrath.

Seitens der Stadt Bergisch Gladbach bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die nun vorgesehenen Änderungen bzw. Baumaßnahmen. Aufgrund der Prüfung mehrerer Alternativen, hat sich die nun vorgelegte als umweltverträglichste herauskristallisiert. Trotzdem kommt es auch bei dieser Alternative zu umweltbezogenen Konflikten insbesondere aufgrund von Inanspruchnahme von Waldflächen und für die Erholungsnutzung. Die während der Bauphase unterbrochenen Wegeverbindungen sollen wiederhergestellt werden. Hinsichtlich der temporären beziehungsweise der dauerhaften Inanspruchnahme von Wald-

flächen sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Seite 16) zwingend einzuhalten. Baubedingte Eingriffe sind wiederherzustellen. Die nicht vermeidbaren Eingriffe sind zu kompensieren. Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag

Wolfgang Honecker